

Das OLG Hamm hat mit Beschl. vom 1.10.2002 – 15 W 164/02 – bestätigt, dass das Testament vom 9.3.1993 nicht wegen eines Formmangels nach §§ 2267 S. 1, 2247 Abs. 1, 125 S. 1 BGB nichtig ist. Dem Testament selbst lasse sich bereits ohne Hinzuziehung weiterer Umstände entnehmen, welcher Personenkreis zu Erben berufen sein soll, die Begünstigten seien bereits im Testament selbst bezeichnet; die maschinenschriftliche Liste beinhalte keinen Verfügungscharakter und habe daher zu ihrer Wirksamkeit nicht der Form der §§ 2267 S. 1, 2247 Abs. 1 BGB bedurft, sie stelle vielmehr nur eine Erläuterung zur Bestimmung der Erben dar.

• Wendet der Erblasser in einem notariellen Testament drei als Erben bezeichneten Personen **bestimmte Vermögensgegenstände** seines Nachlasses zu, die den gesamten Nachlass erschöpfen, kann hierin abweichend von der Auslegungsregel des § 2087 Abs. 2 BGB eine (Mit-)**Erbeinsetzung** auf den Bruchteil des Vermögens liegen, der dem Wert der jeweils zugewandten Gegenstände im Verhältnis zum Gesamtwert des beim Erbfall vorhandenen Vermögens in Verbindung mit einer Teilungsanordnung nach § 2048 BGB entspricht.

Bei der Frage, ob eine **Erbeinsetzung** oder lediglich die **Zuwendung eines Vermächtnisses** vorliegt, kommt dem Umstand, wer nach dem Willen des Erblassers die Bestattungskosten zu tragen hat, erhebliche Bedeutung zu (OLGR Celle 2002, 260).

Richter am Amtsgericht a.D. *Dieter Miesen*

## Rezensionen

*Bonefeld/Kroiß/Tanck* (Hrsg.):

### **Der Erbprozess**

Mit Erbscheinsverfahren und Teilungsversteigerung  
2001, 945 Seiten, 101 EUR  
Zerb Verlag

Auf den ersten Blick verwundert der Titel, gelten doch auch für einen *Erbprozess* die normalen Regeln der ZPO. Er ist jedoch Ausdruck des begrüßenswerten Ansatzes, das materielle Recht nicht isoliert, sondern im Kontext seiner praktischen Durchsetzbarkeit zu begreifen und zu erläutern. Nicht ein spezielles Verfahren, sondern typisch erbrechtliche Fallkonstellationen und die Verwirklichung der erbrechtlichen Ansprüche sind also Gegenstand des Buches.

Das prozessrechtliche Denken wird künftig wohl noch wichtiger, nachdem Fehler infolge der Einschränkungen der Zivilprozessreform nur noch eingeschränkt im Rechtsmittelverfahren korrigiert werden können. Die Reform soll nach dem Vorwort des im Herbst 2001 erschienenen Werkes bereits eingearbeitet worden sein. Tatsächlich beschränkt sich dies auf einen 12-seitigen Anhang, der nur eine Kurzübersicht über die wichtigsten Neuerungen der Reform, jedoch ohne besondere Berücksichtigung des Erbrechts bietet. So heißt es zur Beschwerde (S. 924), dass diese ab 1.1.2002 stets fristgebunden sei. Gerade für den Erbrechtler ist allerdings der Zusatz von Bedeutung, dass sie im FGG-Verfahren (Erschein) weiterhin unbefristet geblieben ist (§ 19 FGG). Im Textteil selber ist die ZPO-Reform noch nicht eingearbeitet. So wird z.B. im Rahmen der Darstellung der internationalen Zuständigkeit (S. 897) nicht auf die geänderte Berufungszuständigkeit bei Auslandsbezug (§ 119 GVG n.F.) hingewiesen. Angesichts des Erscheinungstermins des Werkes kurz nach Verabschiedung der Reform wäre es jedoch mehr als erstaunlich gewesen, wenn die Autoren ihre Ankündigung im Vorwort tatsächlich schon vollständig umgesetzt hätten.

Im Übrigen glänzt das Werk mit einer umfassenden Darstellung erbrechtlicher Fragestellungen. Dem prozessualen Ansatz folgend, ist der Aufbau nach Anspruchstellern (Alleinerbe, Miterbe, Vorerbe, Nacherbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigter, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsgläubiger) geordnet. Nach der Erläuterung der Anspruchsgrundlagen folgen die Möglichkeiten ihrer gerichtlichen Durchsetzung. Gut gelungen ist die gestraffte Darstellung der materiellrechtlichen Ansprüche, die zu Streitfragen auch Fundstellen aus Rechtsprechung und Lehre nachweist. Wer schnell zu materiellrechtlichen Fragen des Erbrechts Auskunft sucht, wird aufs Beste bedient. Das Buch kann es, vor allem für den praktisch tätigen Juristen, leicht mit auf das materielle Recht beschränkten Werken aufnehmen – und übertrifft diese teilweise sogar. So folgt der Feststellung, dass Miterben gegeneinander grundsätzlich keine Auskunftsansprüche zustehen, eine Aufstellung, in der 20 (!) mögliche Anspruchsgrundlagen genannt werden, um ein gleichwohl vorhandenes Auskunftsbedürfnis befriedigen zu können (S. 113). Das ist wirklich praktisch. Auch die zahlreichen Checklisten, Formulierungshilfen und Mustertexte erleichtern die tägliche Arbeit. Ein bestimmtes Formular zu finden, fällt allerdings schwer, da ein gesondertes Register für die Formulare fehlt und diese auf Grund des Aufbaus des Buches (geordnet nach Personen) eher zufällig zu finden sind. Abgerundet wird die Darstellung durch Kapitel zu Erbenhaftung, Kosten, Zwangsvollstreckung, Erbscheinsverfahren, Teilungsversteigerung und internationalem Erbrecht. Die erschöpfende Themenauswahl überzeugt, gerade weil die Erläuterungen zumeist prägnant die materiellen Fragen und die Verfahrensabläufe darstellen. So z.B. im Kapitel über die Teilungsversteigerung, in dem, u.a. anhand zahlreicher Formulierungsbeispiele, der eher unübersichtliche Verfahrensgang des Versteigerungsverfahrens plastisch und nachvollziehbar wird.

Vereinzelt ist das Werk etwas unvollständig und unsystematisch: Bei den Ausführungen zur Anwendbarkeit des DDR-Erbrechts (S. 56) fehlt der Hinweis auf die Verjährungsvorschriften, die sich gemäß Art. 231 § 6 EGBGB auch in ZGB-Fällen in der Regel nach BGB richten, das Muster zur Zug-um-Zug-Verurteilung bei der Grundbuchberichtigungsklage (S. 146) enthält nicht den praktisch wichtigen Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs und bei der Erläuterung von § 6 BRAGO (S. 626) fehlt eine Auseinandersetzung mit dem auch kostenrechtlich folgenreichen BGH-Urteil zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft vom 29.1.2001. Unsystematisch ist es z.B., dass die Erläuterungen zur Bedeutung notarieller Feststellungen zur Testierfähigkeit in einem Beispielfall zur Grundbuchberichtigungsklage (S. 145), nicht aber im Abschnitt über die Testierfähigkeit (S. 56) zu finden sind.

Derartige Ungenauigkeiten können aber nicht ernstlich das Gesamtbild trüben. Den Autoren ist es gelungen, ein neues Konzept gut lesbar und anwenderfreundlich umzusetzen. Nicht zuletzt nimmt man das Buch – im wahrsten Sinne des Wortes – gerne zur Hand, weil es mit schöner Bindung in tiefblauem Einband und sehr angenehmen Druckbild aufwarten kann.

Rechtsanwalt *Sebastian Höhmann*, Berlin

## Bücher zum Familien- und Erbrecht

*Barnstedt/Häsemeyer/Lipp* u.a., Was gehen den Staat Ehe und Partnerschaft an?, Reinhäuser Juristengespräche in Gedanken an Karl Michaelis, 151 Seiten, 42 EUR, Verlag C.F. Müller

*Burandt/Burandt*, Beratung im Erbrecht, Bd. 2: Nach dem Erbfall, 2002, 300 Seiten, 49 EUR, Verlag C.F. Müller  
*Engelmann*, Letztwillige Verfügungen zugunsten Verschuldeter oder Sozialhilfeempfänger, 2. Aufl. 2001, 208 Seiten, 38 EUR, Otto Schmidt Verlag  
*Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl. 2002, 2060 Seiten, mit CD-ROM, Luchterhand Verlag  
*Grziwotz*, Erfolgreiche Verhandlungsführung und Konfliktmanagement durch Notare, 2001, 313 Seiten, 49,80 EUR, Centrale für Mediation, Otto Schmidt Verlag  
*Kemnade/Scholz/Zieroth*, Daten und Tabellen zum Familienrecht, 4. Aufl. 2003, 496 Seiten, 24 EUR, Gieseking Verlag  
*Kracht*, Checkbuch Testamentsgestaltung, 2000, 176 Seiten, 34,80 EUR, Otto Schmidt Verlag  
*Ring*, Anwaltscheckbuch Scheidungs- und Trennungsvereinbarungen, 2002, 117 Seiten, 34,80 EUR, Otto Schmidt Verlag  
*Schröder*, Bewertungen im Zugewinnausgleich, 3. Aufl. 2002, 34 EUR, Gieseking Verlag  
*Schwab/Wagenitz*, Familienrechtliche Gesetze, 4. Aufl. 2002, 803 Seiten, 28 EUR, Gieseking Verlag

## In den nächsten Ausgaben

*Medler*: Interessenkollision im Familien- (und Erb)recht  
*Bienwald*: Wie wird man einen Betreuer u.ä. Interessenvertreter wieder los?  
*Grün*: Die Titulierung des freiwillig gezahlten Unterhalts  
*Kemper*: Lebenspartnerschaftsgesetz – Entscheidung des BVerfG  
*Woelke*: Der Familienanwalt im common law

## Veranstaltungen

**Veranstaltungen der ARGE Familien- und Erbrecht:**  
**Winter Intensiv in Warth am Arlberg, Österreich**  
 8. – 15.3.2003  
 Schnittstellen zwischen Steuer-, Familien- und Erbrecht  
**Anwalt im Familienrecht – Störfaktor oder Schutzengel?**  
 4. – 11.6.2003  
 8. Studienreise nach Griechenland  
**Eilverfahren, insbesondere Sicherung der Zugewinnausgleichsforde-  
 rung**  
 28.2.2003, Dresden, 16.00 – 20.30 Uhr,\*\*  
 Referentin: *Inge Saathoff*, Rechtsanwältin, Oldenburg  
**Versorgungsausgleich aktuell, Grundlagen des Zugewinnausgleichs  
 sowie Gebühren in Familiensachen**  
 28.2.2003, Naumburg, 11.00 – 18.00 Uhr,\*\*\*  
 Referent: *Dr. Peter Friederici*, Vors. Richter OLG Naumburg

**Verfahren in Erbsachen**  
 12.3.2003, Rostock, 16.00 – 20.30 Uhr,\*\*  
 Referentin: *Sybill Hardt*, RAuNin, Berlin  
**Vermögensausgleich außerhalb des Güterrechts**  
 15.3.2003, Karlsruhe, 9.30 – 17.30 Uhr,\*\*\*  
 Referent: *Reinhardt Wever*, Richter am OLG Bremen  
**§ 1579 Nr. 1 – 7 BGB / Eine Vorschrift mit 7 Siegeln**  
 19.3.2003, Koblenz, 16.00 – 20.30 Uhr,\*\*  
 Referent: *Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt, Euskirchen  
**Neues im Versorgungsausgleich**  
 21./22.3.2003, Berlin,  
 Freitag, 9.00 – 16.00 Uhr, Samstag, 9.00 – 15.00 Uhr  
 Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung  
 Neuregelungen im Versorgungsausgleich  
*Hans-Jürgen Eichler*, Oberamtsrat,  
 Grundsatzabteilung BfA, Berlin  
 N.N., BfA, Berlin  
*Rainer Glockner*, gerichtlich zugel. Rechtsberater für den  
 Versorgungsausgleich, Karlsruhe  
 Teilnahmegebühr:  
 Mitglieder der AG 200 EUR, Nichtmitglieder 350 EUR  
**Update compact im Familienrecht**  
 22.3.2003, Erfurt, 9.30 – 17.30 Uhr,\*\*\*  
 Referent: *Jörg Kleinwegener*, Rechtsanwalt, Detmold  
**Vermögensausgleich außerhalb des Güterrechts**  
 22.3.2003, Dortmund, 9.30 – 17.30 Uhr,\*\*\*  
 Referent: *Reinhardt Wever*, Richter am OLG Bremen  
**Eilverfahren, insbesondere Sicherung der Zugewinnausgleichsforde-  
 rung**  
 28.3.2003, Frankfurt, 16.00 – 20.30 Uhr,\*\*  
 Referentin: *Inge Saathoff*, Rechtsanwältin, Oldenburg  
**[Thema folgt]**  
 28./29.3.2003, Weltenburg  
 Begegnungsstätte Sankt Georg im Kloster Weltenburg  
 Freitag, 14.30 – 19.00 Uhr, Samstag, 9.00 – 17.00 Uhr  
 Teilnahmegebühr:  
 Mitglieder der AG 270 EUR, Nichtmitglieder 370 EUR  
**Elterliche Sorge / Umgangsrecht**  
 29.3.2003, Nürnberg, 9.30 – 17.30 Uhr,\*\*\*  
 Referentin: *Ingeborg Rakete-Dombek*, RAuNin, Berlin  
**Update im Familienrecht**  
 11./12.4.2003, Saarbrücken,  
 Freitag, 14.30 – 19.00 Uhr, Samstag, 9.00 – 17.00 Uhr\*\*\*\*  
 Referenten: *Ingeborg Rakete-Dombek*, RAuNin, Berlin,  
*Jörg Kleinwegener*, Rechtsanwalt, Detmold  
**Seminargebühren:**  
 \* Mitglieder der AG und des FORUMS  
 Junge Anwaltschaft 60 € / Nichtmitglieder 120 €  
 \*\* Mitglieder der AG und des FORUMS  
 Junge Anwaltschaft 80 € / Nichtmitglieder 140 €  
 \*\*\* Mitglieder der AG und des FORUMS  
 Junge Anwaltschaft 150 € / Nichtmitglieder 250 €  
 \*\*\*\* Mitglieder der AG und des FORUMS  
 Junge Anwaltschaft 230 € / Nichtmitglieder 330 €  
**Anmeldung und Informationen: Veranstaltungsagentur  
 der AG Familien- und Erbrecht**  
 conventionpartners gmbh • Karsten Baas •  
 Gerhard-Rohlf's-Str. 22 • 53173 Bonn  
 Tel 0228 - 35 00 440 • Fax 0228 - 35 00 450  
 www.cp-bonn.de • e-mail info@cp-bonn.de

Redaktion: RA Klaus Schnitzler (Leitung), RiAG a. D. Dieter Miesen  
 Einsendung von Entscheidungen bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o RiAG a. D. Dieter Miesen, Erlenhof 18, 53501 Graf-schaft-Gelsdorf, Tel.: 02225/882762, Fax: 02225/882763, E-Mail: DMie010998@aol.com  
 Einsendung von Aufsätzen u. Ä. bitte an folgende Anschrift:  
 Forum Familien- und Erbrecht, c/o RA Klaus Schnitzler, Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Telefon 02251/3509 oder 4109, Fax: 02251/74309, E-Mail: schnitzler@lennartz-schnitzler.de  
**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme über-trägt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.  
**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Ver-breitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten.

ten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Ein-richtungen.  
**Allgemeines:** Leitsätze der Redaktion sind als solche gekennzeichnet.  
**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/91911-17, Telefax: 0228/91911-23. Anzeigenpreise auf An-forderung. Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Roos.  
 Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5 vom 1. 1. 2002.  
**Erscheinungsweise:** Alle zwei Monate.  
**Bezugspreis:** 59 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten für 6 Ausgaben. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
**Bestellungen:** Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müs-sen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.  
**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/-91911-0, Telefax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de  
**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, Essen  
 ISSN 1433-8696